

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	108.145.000 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	102.949.000 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	5.196.000 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	5.196.000 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	105.542.000 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	95.160.000 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	10.382.000 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	43.996.000 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.738.000 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	13.258.000 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	23.640.000 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	23.640.000 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 30.810.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Ehingen (Donau), den 14. Dezember 2023

gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Mit Erlass vom 02.04.2024 hat das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Ehingen (Donau) für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der dazugehörige Haushaltsplan für das Jahr 2024 liegen in der Zeit von

Montag, den 06.05.2024 bis Mittwoch, den 15.05.2024

je einschließlich während den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 15 (Bürgerbüro), öffentlich aus.

Ehingen (Donau), den 30. April 2024

gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ehingen (Donau) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Veröffentlichung: 02.05.2024